



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/7/10 86/02/0053

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.07.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §92 Abs1;

VStG §7;

Rechtssatz

Ausführungen zur Frage, dass der Bestrafte (für den Holz geliefert wurde, wodurch eine GRÖBLICHE Verunreinigung des Gehsteiges entstand) als unmittelbarer Täter oder als Anstifter oder Beihelfer in Frage käme.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020053.X03

Im RIS seit

10.07.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$